

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Saaletal"  
z.Hd. Herrn Verbandsvorsteher Rudolf Heuer  
Görlitzer Str. 7

31020 Salzhemmendorf

Dienststelle: Umweltamt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
Riegel B, 3. OG Zimmer 03  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung  
Ansprechpartner: **Werner Kater**

Telefon: 05151 / 903-0  
Durchwahl: 05151 / 903-4316  
Telefax: 05151 / 903-4302  
E-Mail: werner.kater@hameln-pyrmont.de  
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.15-128/8-02/15

Datum: 29.05.2015

## **Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen in der Gemarkung Benstorf zum Zwecke der Trinkwasserversorgung**

**Ihr Antrag vom 02.09.2008, mit Ergänzungsunterlagen vom September 2011 und Februar 2015, bestehend aus:**

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M. 1:25.000
- Übersichtsplan Versorgungsnetz Bl. 1 + 2 M. 1:5.000
- Auszug aus der Liegenschaftskarte M. 1:1.000
- Grundstücks- und Eigentüternachweis
- Lageplan Gewinnungsgelände M. 1:500
- 3 Bauwerkszeichnungen M. 1:25
- Übersichtskarte Wasserschutzgebiet M. 1:25.000
- Übersichtsplan Wasserschutzgebiet M. 1:10.000
- Schutzgebietsverordnung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Wasseruntersuchungsberichte
- Fotos
- Ergänzungen zu den Antragsunterlagen, September 2011
- Untersuchungsbericht zum GWM-Neubau, Pumpversuch sowie hydrochemischen Beprobungen mit hydrogeologischen Ergänzungen, Juni 2014
- Ergänzungen zu den Antragsunterlagen vom 02.02.2015 (Untersuchungskonzept)
- Lageplan Unterirdische Brunneneinzugsgebiete M. 1:5.000
- Lageplan Ansatzpunkte für Erkundung Einzugsgebiete M. 1:5.000

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Heuer,

### **I. Entscheidung:**

aufgrund Ihres o.g. Antrages erteile ich Ihnen gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) die wasserrechtliche

### **Erlaubnis**

für die Entnahme von Grundwasser aus zwei vorhandenen Brunnen für die Trinkwasserversorgung – Gemarkung Benstorf, Flur 1, Flurstücke 48/2 und 48/3 (UTM Zone 32N)

Brunnen 1:	Rechtswert:	545143,48	Brunnen 2:	Rechtswert:	545217,39
	Hochwert:	5771800,78		Hochwert:	5771827,66

in einer Menge bis zu insgesamt

16 l/s  
60 m<sup>3</sup>/h  
950 m<sup>3</sup>/d  
280.000 m<sup>3</sup>/a

zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Die o.g. mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen vom Ing.-Büro R. Meyer GmbH, Hameln ist Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis. Die in Grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen i.S. des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung.

### **II. Nebenbestimmungen:**

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Auflagen:**

- 1.1 Die Benutzung des Grundwassers hat entsprechend den Antragsunterlagen und den dazu ergangenen Ergänzungen zu erfolgen.
- 1.2 Das mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) abgestimmte Untersuchungskonzept der Ergänzungsunterlagen vom 02.02.2015 ist entsprechend umzusetzen. Die Umsetzung ist fachgutachterlich zu begleiten und die Auswertung ist sowohl dem GLD als auch der Unteren Wasserbehörde des Landkreises nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 1.3 Nach Festlegung des genauen Bohransatzpunktes der Vorfeldmessstelle V 12 sollte die Lage der benachbarten Rammkernsondierung S5 erneut mit dem GLD und der UWB abgestimmt werden.
- 1.4 Der Bohrbeginn ist der UWB und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover frühzeitig anzuzeigen.
- 1.5 Das in Anlage 1 der Ergänzungsunterlagen vom 02.02.2015 dargestellte Unterirdische Brunneneinzugsgebiet ist zeichnerisch nicht nur auf den Kartenausschnitt sondern auf die Gesamtheit des Einzugsgebietes auszudehnen. Diese Karte ist dem GLD und der UWB unaufgefordert vorzulegen.
- 1.6 Die Wassergewinnungs- und alle übrigen Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 50 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Es sind besonders die Bestimmungen der DIN 2000 „Leitsätze für die Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen“ und die DVGW-Regelwerke zu beachten.
- 1.7 Die Planung der Versorgungsanlagen darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Erforderlichenfalls sind für Spezialgebiete Sachverständige, z.B. Sachverständige nach dem DVGW-Regelwerk, zur Mitarbeit heranzuziehen.
- 1.8 Mit der Errichtung von Versorgungsanlagen sind nur qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen, soweit diese Arbeiten nicht durch eigene fachkundige Personen des Wasserversorgungsunternehmens ausgeführt werden. Die Qualifikation der Firmen muss jederzeit, z.B. durch entsprechende DVGW-Zertifikate, nachweisbar sein.
- 1.9 Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung aller Anlagen zur Wasserversorgung haben eine hohe Versorgungssicherheit und einwandfreie hygienische Bedingungen sicher zu stellen. Insbesondere ist der Eintrag von Schadstoffen und Mikroorganismen von außen zu verhindern.
- 1.10 Wenn eine Versorgung mit Wässern gleicher Beschaffenheit (siehe DVGW W 216) durch Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht sichergestellt werden kann, sind getrennte Versorgungszonen einzurichten.
- 1.11 Bei der Wahl des Wasservorkommens sind grundsätzlich die Beschaffenheit, Ergiebigkeit und Schutzmöglichkeit zu prüfen. Die langfristige Sicherheit der Wassergewinnung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ist oberstes Ziel.
- 1.12 Wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Anforderungen sind leistungsfähige Einrichtungen und ausreichend geschultes Personal. Das Wasserversorgungsunternehmen hat deshalb über eine angemessene technische und personelle Ausstattung zu verfügen, welche jederzeit eine sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung sicherstellt (siehe DVGW W 1000).
- 1.13 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Versorgungsanlagen vor unbefugten Eingriffen zu schützen.
- 1.14 Veränderungen und Beschädigungen an dem Brunnen und den Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Anlage sind sofort zu beheben. Alle Arbeiten im Fassungsbereich sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

- 1.15 Die aus den beiden Brunnen entnommenen und in das Netz bzw. in den Hochbehälter abgegebenen Wassermengen sind mindestens einmal im Monat zu erfassen und aufzuzeichnen.
- 1.16 Der Wasserstand in den errichteten und noch zu errichtenden Grundwassermessstellen ist mindestens einmal im Monat zu erfassen und aufzuzeichnen.
- 1.17 Jeweils zum 15. Februar jeden Jahres ist der Unteren Wasserbehörde ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht für das Vorjahr vorzulegen. Diese Dokumentation muss neben den entnommenen Wassermengen auch die Niederschlagshöhen, die Wasserstände der Brunnen, die Grundwasserganglinien sowie eine hydrogeologische Jahresbewertung (Bilanz) enthalten, die insbesondere die Entwicklung der Entnahmemengen und die Rohwasserbeschaffenheit aufzeigt und die klimatischen Rahmenbedingungen enthält.
- 1.18 Die Beschaffenheit des Wassers hat den Leitsätzen für die Beschaffenheit von Trinkwasser, den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittel- und Infektionsschutzgesetzes sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen, insbesondere der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung, TrinkwV 2001, vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370)), zu entsprechen.
- 1.19 Die Untersuchung des abzugebenden Wassers ist gemäß der Trinkwasserverordnung durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen. Die vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenahmen dürfen nur durch zugelassene Laboratorien und zertifizierte Probenehmer vorgenommen werden (TrinkwV 2001 § 15 Abs. 4 Satz 2).
- 1.20 Alle Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt und dem Umweltamt unverzüglich in Abschrift vorzulegen.
- 1.21 Das Rohwasser ist gem. Rd.Erl. MU vom 12.12.2012 wie folgt für die beiden Brunnen untersuchen zu lassen:

Teilprogramm 1 und 2.1	Einzelmessstelle jährlich
Ergänzungsprogramm 2.2.1 und 2.2.2	Einzelmessstelle Alle 5 Jahre
PBSM	Einzelmessstelle Alle 3 Jahre

Die Ergebnisse der Rohwasserbeprobung sind mir bis auf weiteres in Kopie oder digital zu übersenden. Zusätzlich sind die Ergebnisse dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) digital zu übermitteln. Das Datenformat ist direkt mit dem NLWKN Betriebsstelle Hildesheim zu vereinbaren. Die Übermittlung ist mir zu bestätigen.

- 1.22 Bei Wasserknappheit oder bei sonstigen Geschehnissen oder Betriebsstörungen an den Anlagen, die die Versorgung der Bevölkerung betreffen, ist der Betreiber verpflichtet, dieses dem Gesundheitsamt gemäß § 16 TrinkwV 2001 anzuzeigen und das Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zu benachrichtigen.
- 1.23 Der Betreiber hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängender Anlagen zu sorgen. Auftretende Missstände sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

- 1.24 Der Betreiber hat der Unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides einen Betriebsbeauftragten schriftlich zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für die Einhaltung der Erlaubnisbedingungen und Auflagen verantwortlich ist. Ein Wechsel in der Person des Betriebsbeauftragten ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1.25 Die Überwachung der Rechtsausübung obliegt der Unteren Wasserbehörde. Der Betreiber ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes sowie den von diesen ggf. herangezogenen Sachverständigen den Zugang zu allen Betriebsanlagen jederzeit zu gestatten und die notwendigen Prüfungen und Ermittlungen zu dulden. Er hat zu diesem Zweck Arbeitskräfte und Geräte zur Prüfung und Untersuchung der Anlagen bereitzustellen, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und ihres Betriebes erforderlich sind.
- 1.26 Der Betreiber hat dem Umweltamt alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).

## 2. Hinweise:

- 2.1 Diese Erlaubnis ersetzt nicht andere nach dem Gesetz erforderlich werdende Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse etc.
- 2.2 Die Erlaubnis wird erst wirksam, wenn der Erlaubnisbescheid unanfechtbar geworden ist.
- 2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).
- 2.4 Der Erlaubnisinhaber hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen (§ 62 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64).
- 2.5 Die Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- 2.6 Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Erlaubnis wird ohne Entschädigung zurückgenommen, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten wurde oder sich der Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit den Erlaubnisunterlagen nicht mehr übereinstimmt.
- 2.7 Der Inhaber einer Erlaubnis hat nach § 17 NWG die Wasserbehörde unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Gewässer zu unterrichten.
- 2.8 Der Erlaubnisbescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 2.9 Nach § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgung von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

2.10 Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Erlaubnis nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Benutzung des Gewässers zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **III. Begründung:**

Der Wasserbeschaffungsverband Mittleres Saaletal, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Rudolf Heuer, Landweg 1, 31020 Salzhemmendorf, hat am 02.09.2008 die Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen in der Gemarkung Benstorf zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Verbandsgebiet beantragt.

Die vormals erteilte wasserrechtliche Bewilligung vom 02.10.1978 war auf 30 Jahre befristet und umfasste eine Fördermenge von ebenfalls 280.000 m<sup>3</sup>/a.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Im Zuge des Verfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag aufgefordert. Folgende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Flecken Salzhemmendorf
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landkreis Hildesheim
- Nds. Forstamt Oldendorf
- Landkreis Hameln Pyrmont (Naturschutzamt, Umweltamt, Gesundheitsamt, Amt für Wirtschaftsförderung/Regionale Entwicklung).

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab keine Gründe, die ein Versagen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach sich ziehen würden. Durch die beantragte Wasserentnahme sind negative Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt nicht zu besorgen. Auch andere Nutzungen werden durch die Entnahme nicht beeinträchtigt.

Seit etwa Mitte der 1960er Jahre, seit dem die Brunnen für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, sind keine nennenswerten Störungen der Wasserförderung und der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser bekannt geworden. Auch die vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen ergaben hinsichtlich der untersuchten bakteriologischen und physikalisch-chemischen Parameter keine Beanstandungen. Allerdings haben die hohen Nitratgehalte im Trinkwasser dazu geführt, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zunächst sein Einvernehmen versagte und erst nach Vorlage weiterer Maßnahme- und Notfallpläne der Erteilung der Erlaubnis zugestimmt werden konnte. Eine Notwasserversorgung, d.h. die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung im Notfall,

ist aktuell durch eine Verbindungsleitung mit dem Versorgungsgebiet der Wassergesellschaft Salzhemmendorf mbH (Stand Dez. 2011) sichergestellt.

Der Brunnen und dessen Entnahmehbereich werden geschützt durch das am 08.01.1987 von der Bezirksregierung Hannover ausgewiesene und festgesetzte Wasserschutzgebiet „Benstorf“ (Abl. RBHan. 1987/Nr.3, S. 38ff).

Der Entnahmemenge steht ein ausreichend großes Grundwasserdargebot gegenüber, so dass durch die in der bisherigen Höhe beantragte Entnahmemenge und die dadurch bedingte Grundwasserabsenkung keine spürbaren Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird daher unbefristet erteilt. Bei begründeten Hinweisen auf Beeinträchtigungen der Vegetation, die auf die Entnahme zurückzuführen sind, können entsprechende reglementierende Nebenbestimmungen nachgeschoben werden, die dann die Wasserentnahme temporär den Witterungsverhältnissen anpassen können.

Die Zuständigkeit des Landkreises Hameln-Pyrmont für diese Erlaubnis ergibt sich aus § 129 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64).

#### **IV. Verwaltungskosten:**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, erhoben werden.

Anlage: Antragsunterlagen (1 Ausf. mit Prüfvermerk)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Udo Hagemann

2.

Durchschriften:

Amt 25

Gesundheitsschutz/Gutachtenwesen

im Hause

zu Ihrem Az.: 52.123 / 41 631-802 We/Sti/He

Landesamt für Bergbau, Energie  
und Geologie

z. Hdn. Herrn Dr. Neukum

Postfach 51 01 53

30631 Hannover

3. Kostenfestsetzungsbescheid fertigen

4. Karteikarte anlegen.

5. Wasserbuch eintragen

6. Wvl.